



ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

SHIGELLENRUHR

Stand: 4/2016

Shigellen verursachen in der Regel eine schwere Erkrankung mit kolikartigen Bauchschmerzen, heftigen und häufigen Durchfällen und großen Flüssigkeitsverlusten. Oft tritt begleitend Fieber bis 39°C auf, das nach etwa 5 - 7 Tagen abklingt. Die Erkrankung dauert etwa 1 - 2 Wochen und hinterlässt keine Immunität. Die Shigellen können über den akuten Krankheitsverlauf hinaus noch Wochen und Monate mit dem Stuhl ausgeschieden werden. Als Komplikationen können Austrocknung durch Flüssigkeitsverluste, Herz-Kreislauf-Beschwerden und selten rheumatische Beschwerden auftreten.

Übertragung:

Übertragen werden Shigellen durch orale Aufnahme von erregershaltigem Material entweder direkt, d.h. über unzureichend gereinigte Hände oder indirekt über verunreinigte Lebensmittel oder Wasser, besonders in südlichen Ländern. Shigellen sind im Wasser bis zu sechs Monate lebensfähig, in Lebensmitteln bei Kühlschranktemperaturen bis zu zwei Monaten.

Inkubationszeit:

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit, dauert 2 - 7 Tage, in Ausnahmefällen auch kürzer.

Therapie:

Kann in leichten Fällen auf symptomatische Behandlung wie Ausgleich des Wasserverlustes, Bettruhe und Diät beschränkt sein. Bei schwerem Krankheitsbild können Antibiotika möglichst nach vorheriger Resistenzbestimmung angezeigt sein. Unter Umständen kann auch eine Krankenhausaufnahme im Einzelfall notwendig werden.

Verhütung der Weiterverbreitung:

Eine sorgfältige Beachtung aller Regeln der Hygiene ist notwendig. Während der Erkrankung, bzw. für die Dauer der Ausscheidung von Shigellen mit dem Stuhl, ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände nach dem Besuch der Toilette bzw. nach möglichem Kontakt mit Ausscheidungen notwendig.

Bei der häuslichen Hygiene und zum Schutz vor Weiterverbreitung ist eine Wischdesinfektion der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel notwendig. Nach Möglichkeit Benutzung einer separaten Toilette, Verwendung von separaten Handtüchern oder noch besser Einmalhandtüchern.

Gebrauchte Handtücher, Unterwäsche und verunreinigte Bettwäsche müssen, soweit sie nicht beim Waschvorgang gekocht werden, desinfiziert werden.

Zusätzliche gesetzliche Vorschriften für Shigellen-Ausscheider

Im Lebensmittelbetrieb

Nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes besteht für Küchenpersonal und andere im Lebensmittelgewerbe tätigen Personen ein Tätigkeitsverbot solange sie erkrankt sind oder Shigellen ausscheiden. Dies wird durch das Gesundheitsamt überwacht.

Die vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Bereich ist in Absprache mit dem Gesundheitsamt möglich.

Die erforderlichen drei negativen Stuhlproben für die Wiedenzulassung im Lebensmittelbetrieb sollten in einem zeitlichen Abstand von mindestens je drei Tagen erfolgen. Diese Proben dürfen nicht gesammelt, sondern müssen getrennt zur Untersuchung eingeschickt werden. Falls eine Antibiotika-Therapie durchgeführt wurde, sollte die erste Nachuntersuchung der Stuhlprobe nicht vor dem zweiten Tag nach Beendigung der Therapie erfolgen.

In Schulen

Die Wiedenzulassung nach akuter Erkrankung bedarf gemäß § 33 des Infektionsschutzgesetzes der vorherigen Zustimmung durch das Gesundheitsamt, da unter Umständen Auflagen im Rahmen der Infektionshygiene erteilt werden.

Im Haushalt

Personen, die Shigellen ausscheiden, sollten kein Essen für Haushaltsmitglieder zubereiten. Auf jeden Fall müssen die bereits genannten Verhaltenshinweise der persönlichen Hygiene auch im häuslichen Bereich strikt beachtet werden. Insbesondere auch dann, wenn im Haushalt Säuglinge, Kleinkinder oder abwehrgeschwächte Personen und ältere Menschen versorgt und gepflegt werden.

Landratsamt Schwäbisch Hall
Gesundheitsamt
Gaildorfer Straße 12
74523 Schwäbisch Hall
Tel.: 0791 5802-0

Außenstelle Crailsheim
In den Kistenwiesen 2/1
74564 Crailsheim
Tel.: 07951 492 5211